

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (678 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Durch das Auffangorganisationengesetz wurde der im Dritten Rückstellungsgesetz verheißene Fonds in Form der „Sammelstellen“ errichtet. Im Siebenten Rückstellungsgesetz ist ein besonderes Bundesgesetz verheißend, demzufolge Berechtigte dann Ansprüche gegen den erwähnten Fonds, also die Sammelstellen, geltend machen können, wenn solche Ansprüche deshalb nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden konnten, weil der Dienstgeber oder die Pensionseinrichtung Ansprüche auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen bereits erfüllt hat und deshalb nicht zu einer neuerlichen Leistung verpflichtet werden konnte; das gleiche sollte für Ansprüche gelten, die deshalb nicht erhoben werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht mehr vorhanden war. Zur Regelung dieser Ansprüche werden nun die Sammelstellen einen Betrag von 5 Millionen Schilling zur Verfügung stellen, was im Bundesgesetz vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen,

BGBl. Nr. 108, festgehalten wurde. Da die Anzahl der in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten jedoch völlig unbekannt ist, ergab sich die Notwendigkeit, ein eigenes Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Bundesregierung hat deshalb am 6. Juni 1962 im Nationalrat den Entwurf eines diesbezüglichen Bundesgesetzes eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Verhandlung gezogen und nach Berichtigung folgender Druckfehler unverändert angenommen: Im § 4 Abs. 3 hat es in der 13. Zeile statt „wird“ richtig zu heißen „werden“; im § 9 hat es in der 7. Zeile statt „dem Bundesministerium“ richtig zu lauten „den Bundesministerien“.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (678 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann